



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An die
Einwohnergemeinde Münchenstein
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Per E-Mail:

gemeindeverwaltung@muenchenstein.ch

Aktenzeichen: PUE-331-234
Bern, 13. April 2022

Empfehlung zur Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 14.03.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Münchenstein verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 16.03.2022 (Posteingang) wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Holinger AG, Bericht Finanz Check Wasserversorgung Münchenstein 20.01.2022
- Anhänge des Berichts der Holinger AG:
- Anhang 1: Investitionsplan (2022-2040)
- Anhang 2: Anlagenbuchhaltung Wasserversorgung Münchenstein
- Anhang 3: Szenario 1 – Planrechnung & Entwicklung Kennzahlen ohne Gebührenanpassung
- Anhang 4: Szenario 2 – Planrechnung & Entwicklung Kennzahlen mit Gebührenanpassung
- Wasserreglement
- Verordnung zum Wasserreglement

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Münchenstein sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Mengenpreis:	CHF 1.00/m ³	CHF 1.30/m ³
Grundgebühr (pro Wasserzähler):	CHF 35.—	CHF 35.—

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 300'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührekalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Die Wasserversorgung verfügt Ende 2020 über ein Eigenkapital von 3.71 Mio. Franken, welchem nur bilanzierte Anlagewerte von 1.25 Mio. Franken gegenüberstehen. Gemäss dem eingereichten Finanzcheck (Abbildung 2: Szenario ohne Gebührenanpassung, Vermögen auf 20 Jahre) wird das Eigenkapital auch ohne Gebührenerhöhung erst in 10 Jahren vollständig in den Anlagen gebunden sein.

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa von Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Die Planrechnung 2021 ohne Gebührenerhöhung weist auch ohne Einnahmen aus Anschlussgebühren in dem Jahr eine Kostenüberdeckung von 237'000 Franken aus. Zusammen mit den hohen Reserven sowie den nach wie vor hohen Einnahmen aus Anschlussgebühren, würde der Preisüberwacher normalerweise in einer derartigen Situation eine Gebührensenkung empfehlen. Da aber gemäss Planrechnung bis in zirka 10 Jahren die Reserven alle in Anlagen gebunden sein werden, verzichtet der Preisüberwacher auf die Empfehlung einer Gebührensenkung. Auf eine Gebührenerhöhung ist aber auf jeden Fall zu verzichten.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Münchenstein:

- **auf die geplante Gebührenerhöhung zu verzichten.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Münchenstein den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>